

Landkreis Friesland



Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für den Sekundarbereich I der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Friesland (Schulbezirksatzung)

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2003 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Schulbezirke im Sekundarbereich I des Landkreises Friesland werden gem. § 63 Abs. 2 NSchG wie folgt festgelegt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sonderschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien in der Trägerschaft des Landkreises Friesland für den Sekundarbereich I.

Die Schulbezirke und ihre Grenzen ergeben sich aus dem Gesamtanlageplan, der im Inneren Service des Landkreises Friesland, Lindenallee 1 in Jever, Zimmer 200, während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 2

Lothar-Meyer-Gymnasium in Varel

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I des Lothar-Meyer-Gymnasiums am Standort Varel besteht aus der Stadt Varel und der Gemeinde Bockhorn.

§ 3

Außenstelle des Lothar-Meyer-Gymnasiums in Zetel

Der Schulbezirk für die Außenstelle Zetel des Lothar-Meyer-Gymnasiums besteht aus der Gemeinde Zetel.

§ 4

Mariengymnasium in Jever

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I des Mariengymnasiums am Standort Jever besteht aus der Stadt Jever und der Gemeinde Wangerland.

§ 5

Außenstelle des Mariengymnasiums in Schortens

Der Schulbezirk für die Außenstelle Schortens des Mariengymnasiums besteht aus den Gemeinden Schortens und Sande.

§ 6

Haupt- und Realschule Varel, Arngaster Straße

Der Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Varel, Arngaster Straße, besteht aus den Grundschulbezirken der Grundschule am Schlossplatz, der Grundschule Osterstraße, der Grundschule Hafenschule Varel und der Grundschule Büppel der Stadt Varel. Die Schulbezirke der Grundschulen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

§ 7

Haupt- und Realschule Obenstrohe

Der Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Obenstrohe besteht aus den Schulbezirken der Grundschule Georg-Ruseler-Schule, der Grundschule Langendamm, der Grundschule Altjührden und der Grundschule Borgstede der Stadt Varel. Die Schulbezirke der Grundschulen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

§ 8

Haupt- und Realschule Zetel

Der Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Zetel besteht aus der Gemeinde Zetel.

§ 9

Haupt- und Realschule Bockhorn

Der Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Bockhorn besteht aus der Gemeinde Bockhorn.

§ 10

Haupt- und Realschule Sande

Der Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Sande besteht aus der Gemeinde Sande.

§ 11

Realschule Schortens

Der Schulbezirk für die Realschule Schortens besteht aus der Gemeinde Schortens.

§ 12

Hauptschule Schortens

Der Schulbezirk für die Hauptschule Schortens besteht aus der Gemeinde Schortens.

§ 13

Haupt- und Realschule Jever

Der Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Jever besteht aus der Stadt Jever.

§ 14

Haupt- und Realschule Hohenkirchen

Der Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Hohenkirchen besteht aus der Gemeinde Wangerland.

§ 15

Schule am Schlosserplatz in Jever

Der Schulbezirk für die Schule am Schlosserplatz in Jever - Schule für Lernhilfe - besteht aus den Gemeinden Wangerland, Schortens, Sande sowie der Stadt Jever.

Der Schulbezirk des Gb-Zuges dieser Schule besteht aus den Festlandgemeinden Wangerland, Schortens, Sande, Bockhorn und Zetel sowie den Städten Jever und Varel.

§ 16

Pestalozzischule Varel

Der Schulbezirk für die Pestalozzischule Varel - Schule für Lernhilfe - besteht aus den Gemeinden Bockhorn, Zetel und der Stadt Varel.

§ 17

Heinz-Neukäter-Schule Roffhausen

Der Schulbezirk der Heinz-Neukäter-Schule Roffhausen - Schule für Erziehungshilfe - bezieht sich auf das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Friesland.

§ 18

Inselschule Wangerooge

Der Schulbezirk für die Inselschule Wangerooge besteht aus der Gemeinde Wangerooge.

§ 19

Ausnahmeregelung

Den Schüler/Innen kann gemäß § 63 Abs. 3 NSchG der Besuch einer anderen Schule gestattet werden.

§ 20

Schlussvorschriften

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 am 01.08.2004 in Kraft.

Schüler/Innen, die vor Wirksamkeit dieser Satzung andere Schulen besuchen, können dort bis zum Ende ihrer Schulzeit verbleiben.

Jever, den 15. Dezember 2003

.....
(Sven Ambrosy)
Landrat